

Edith-Stein-Schule

Schulleitung

Bremerhaven, im Januar 2021

Leitfaden für Kurswechsel an unserer Schule

Die Oberschulverordnung ¹⁾ gibt für die Fachleistungsdifferenzierung folgenden Rahmen:

„§ 9 Fachleistungsdifferenzierung

(1) In Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Chemie oder Physik wird der Unterricht auf zwei Niveaus durchgeführt:

- 1. Niveau mit grundlegenden Anforderungen (G-Niveau),*
- 2. Niveau mit erweiterten Anforderungen (E-Niveau).*

Die Anforderungen für beide Niveaus werden in den Bildungsplänen vorgegeben.

(2) Der Unterricht auf zwei Niveaus beginnt in Englisch und Mathematik mit der Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit der Jahrgangsstufe 8, spätestens in Jahrgangsstufe 9 und in mindestens einem der naturwissenschaftlichen Fächer Physik oder Chemie mit Jahrgangsstufe 9. Ein davon abweichendes Differenzierungskonzept bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Genehmigung durch den Magistrat. Die zweite Fremdsprache wird auf E-Niveau unterrichtet.

(3) Über die Erseinstufung der Schülerinnen und Schüler bei der Fachleistungsdifferenzierung entscheiden die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule. Bei Umstufungen von Schülerinnen und Schülern zum Ende eines Schulhalbjahres durch die Zeugniskonferenz sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren. Bei dauerhaft nicht erfolgreicher Teilnahme am Unterricht der zweiten Fremdsprache wählt die Schülerin oder der Schüler einen anderen Wahlpflichtunterricht. Die Regelungen nach Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers deutlich oberhalb der in den Bildungsplänen beschriebenen Standards für das grundlegende Anforderungsniveau, erfolgt eine Umstufung auf das erweiterte Niveau. Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im erweiterten Anforderungsniveau deutlich unterhalb der in den Bildungsplänen festgelegten Standards für das erweiterte Anforderungsniveau, erfolgt eine Umstufung auf das grundlegende Niveau. Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie der angestrebte Abschluss sind zu berücksichtigen.“

Als Maßstab für Umstufungen gelten die Standards der Bildungspläne.

Schüler:innen der G-Kurse sollen im Unterricht regelmäßig auch die Möglichkeit erhalten, sich mit Aufgabenstellungen des erweiterten Niveaus auseinanderzusetzen. Das geschieht durch binnendifferenzierende Maßnahmen. Lehrkräfte dokumentieren, inwieweit dieses gelingt. Auch in Leistungskontrollen können Auswahlaufgaben auf erweitertem Niveau gestellt werden. Nach etwa zwei Dritteln des Schulhalbjahres sollen die Erziehungsberechtigten informiert werden, wenn eine Chance auf Umstufung in den E-Kurs besteht und der Schüler den Wechsel anstrebt.

Schüler:innen der E-Kurse, die den Anforderungen auf erweitertem Niveau nicht voll genügen können, erhalten als binnendifferenzierende Maßnahme Förderangebote und ihre Erziehungsberechtigten werden informiert. Wird am Ende des Schulhalbjahres trotzdem die Note „mangelhaft (5)“ erteilt, erfolgt der Wechsel in den G-Kurs. Belegen Schüler:innen im Wahlpflichtbereich die zweite Fremdsprache, führt die Note „mangelhaft (5)“ am Ende des Schuljahres dazu, dass die 2. Fremdsprache aufgegeben wird und ein anderer Kurs aus dem Wahlpflichtbereich belegt wird.

Anders als in den Oberschulen der Stadtgemeinde Bremerhaven, erhalten Schüler:innen des Bildungsganges der Oberschule, der in acht Jahren zum Abitur führt, keinen zusätzlichen Unterricht, sondern werden in einer Lerngruppe zusammen unterrichtet. Die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Politik/Gesellschaft und die Naturwissenschaften werden kontinuierlich auf einem dem Erweiterungskurs gegenüber vertiefenden Niveau unterrichtet. Schüler:innen der Klasse im achtjährigen Bildungsgang der Oberschule, die den Anforderungen auf vertiefendem Niveau nicht voll genügen können, erhalten als binnendifferenzierende Maßnahme Förderangebote und ihre Erziehungsberechtigten werden informiert, wenn sie den Anforderungen des vertiefenden Niveaus in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Politik/Gesellschaft und den Naturwissenschaften nicht voll genügen können. Werden am Ende des 7., 8. oder 9. Jahrgangs zwei dieser Unterrichtsfächer mit der Note „mangelhaft (5)“ bewertet, verlässt der/die Lernende den achtjährigen Bildungsgang und wechselt in eine Klasse, die in neun Jahren zum Abitur führt.

gez. Michael Bücker
- Didaktischer Leiter -

¹⁾ https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-ueber-die-sekundarstufe-i-der-oberschule-vom-26-juni-2009-68915?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d